

## Wahlprüfstein Humanistischer Verband

### 1. Beachtung der Religionsfreiheit in der Schulpolitik

#### 1.1 Erziehungsziele

*Sind Sie bereits zu einer Änderung der Verfassung in diesem Punkt und der analogen Festlegung im Schulgesetz, wobei unter die Erziehungsziele die Achtung der allgemeinen Menschenrechte und allgemein der Rechte anderer auszunehmen wäre? Sind Sie bereit, christliche Bildungs- und Kulturwerte nicht länger als „Grundlage“ des Unterrichts und der Erziehung in Gemeinschaftsschulen festzuschreiben (§ 26 (2)) Schulgesetz)*

#### **Antwort:**

Die NRWSPD hat sich mit dieser Fragestellung bereits ausführlich befasst und sieht keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Denn: Das staatliche Erziehungsziel „Ehrfurcht vor Gott“ in der Landesverfassung NRW ist aus Sicht der NRWSPD gerechtfertigt. Es ist in seinem historischen Kontext zu lesen und deshalb weder monotheistisch aufzufassen, noch handelt es sich um einen ausnahmslos christlichen Gottesbezug. Es geht vielmehr um die Erziehung zum gegenseitigen Miteinander und Respekt gegenüber Anders- und Nichtgläubigen und lässt den Raum, auch selbst nicht zu glauben, ohne von der Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden. Dies findet sich auch im Grundgesetz wieder. Neben der Unantastbarkeit der Würde und Gleichheit aller Menschen legt das Grundgesetz eben auch die positive und negative Religionsfreiheit (Art. 4 GG) fest. Diese umfasst sowohl die Freiheit zu glauben, den Schutz der oder des Gläubigen als auch die Freiheit, nicht zu glauben.

#### 1.2 Ethikunterricht für alle

- a) Werden Sie sich dafür einsetzen, dass ein für alle Schülerinnen und Schüler verbindlicher und integrativer Ethikunterricht als ordentliches Schulfach eingeführt wird?

#### **Antwort:**

Die NRWSPD steht der Idee aufgeschlossen gegenüber, ab der ersten Klasse ein Recht auf Ethikunterricht ergänzend als Alternative für den konfessionellen Religionsunterricht anzubieten.

Das Berliner Model „LER“ (Ethik, Lebenskunde, Religion) sieht dagegen eine Ersetzung des herkömmlichen Religionsunterrichts vor. Dieser Weg ist schon in der Berliner Landesverfassung angelegt, in der ein bekenntnisorientierter Religionsunterricht nicht verfassungsrechtlich verankert ist. Das ist in Nordrhein-Westfalen anders. Nach der Verfassung des Landes NRW ist bekenntnisorientierter Religionsunterricht als ordentliches und versetzungswirksames Unterrichtsfach vom Land einzurichten. (Art. 14 LV; siehe auch Art. 7 GG). Konfessionsübergreifenden Lerngruppen stehen wir dabei offen gegenüber.

In Nordrhein Westfalen gehören – wenngleich mit sinkender Tendenz - noch immer etwa Zweidrittel der Bevölkerung einer christlichen Kirche an. Diesem Umstand wollen und werden

wir auch weiterhin Rechnung tragen. Als ersten wichtigen Schritt ist es uns aber gelungen, das Fach Praktische Philosophie auch in den Grundschulen zu etablieren.

- b) Werden Sie sich dafür einsetzen, dass mittels einer Änderung des Grundgesetzes (Art. 7) oder des Landesschulgesetzes (Schularten) dafür einsetzen, dass Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht nur noch auf freiwilliger Basis erteilt wird?

**Antwort:**

Nein. Wir verweisen auf das zuvor Gesagte.

### **1.3 Praktische Philosophie als ordentliches Ersatzfach für Religionsunterricht**

#### **Vorbemerkung:**

Bekenntnisorientierter Religionsunterricht ist ein ordentliches Unterrichtsfach. Grundlage sind Artikel 7 des Grundgesetzes und Artikel 14 der Landesverfassung sowie das Schulgesetz für Nordrhein-Westfalen. Der jeweilige Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit Grundsätzen der Kirche/Religionsgemeinschaft erteilt.

Gehören an einer Schule mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler demselben Bekenntnis an, so haben sie Anspruch auf bekenntnisorientierten Unterricht. Schülerinnen und Schüler, die dem betreffenden Bekenntnis angehören, sind zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Auch wenn Schülerinnen und Schüler dem jeweiligen Bekenntnis nicht angehören, ist eine Teilnahme am Religionsunterricht in Abstimmung mit der unterrichtenden Religionslehrkraft grundsätzlich möglich. Ebenso ist eine Befreiung vom Religionsunterricht möglich. In der Sekundarstufe I erhalten die Schülerinnen und Schüler in vielen Schulen das verpflichtende Angebot „Praktische Philosophie“. In der Sekundarstufe II wird das Fach „Philosophie“ erteilt.

- a) Werden Sie sich für eine Einführung des Faches Praktische Philosophie als ordentliches Ersatzfach für die Klassen 1-4 einsetzen?

**Antwort:**

Die NRWSPD will vor weitergehenden Schritten erst einmal die tatsächlichen Bedarfe feststellen.

- b) Werden Sie sich für die flächendeckende Versorgung mit Unterricht in Praktische Philosophie in den höheren Klassen einsetzen?

**Antwort:**

Auch in der Fläche setzen wir uns dafür ein, dass ein bedarfsgerechtes Unterrichtsangebot besteht.

- c) Werden Sie sich dafür einsetzen, dass bei der Erarbeitung der Lehrpläne für das Fach Praktische Philosophie auch Vertreter einer humanistischen Weltanschauung mitwirken können (...)?

**Antwort:**

Sofern die notwendigen Qualifikationen vorliegen, können bereits heute Vertreter einer humanistischen Weltanschauung bei der Erarbeitung von Lehrplänen mitwirken.

- d) Werden Sie sich dafür einsetzen, dass in der gymnasialen Oberstufe Religionslehre und Philosophie bei der Frage möglicher Fächerkombinationen gleich gewertet werden?

**Antwort:**

Nein, Religionslehre und Philosophie sind nicht gleich und somit auch nicht gleich zu werten.

**1.4 Humanistische Lebenskunde**

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass das Fach „Humanistische Lebenskunde“ auch in NRW schnellstmöglich angeboten wird, wenn mind. 12 Elternteile an einer Schule dies wünschen?

**Antwort:**

Solange die rechtlichen Grundlagen in NRW nicht geklärt sind, sieht die NRWSPD hier keinen Handlungsbedarf. Wie das Verwaltungsgericht Düsseldorf auf die Klage Ihres Verbandes hin 2011 festgestellt hat, gibt es zur Einführung des Unterrichtsfaches „Humanistische Lebenskunde“ keine rechtlichen Grundlagen in NRW. Aus der Glaubens-, Gewissens- und weltanschaulichen Bekenntnisfreiheit gemäß Art. 4, Abs. 1 GG könne der Anspruch, Weltanschauungsunterricht anzubieten, nicht hergeleitet werden. Kooperationspartner des Staates im Sinne des Art. 7, Abs. 3 GG könne nur eine Religionsgemeinschaft, nicht hingegen eine Weltanschauungsgemeinschaft sein, obwohl diese grundsätzlich mit den Religionsgemeinschaften durch Art. 137 WRV, der über Art. 140 GG weiterhin Geltung hat, gleichgestellt sind. Ihre Berufungsklage haben Sie im Jahr 2014 zurückgezogen. Die Frage, ob Weltanschauungsunterricht gleichberechtigt neben dem Religionsunterricht stehen könne, ist daher weiterhin ungeklärt.

Allerdings sei gemäß § 26 (4) Schulgesetz NRW darauf hingewiesen, dass in Weltanschauungsschulen die Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen ihrer Weltanschauung unterrichtet werden. An Weltanschauungsschulen wird Religionsunterricht nicht erteilt. Dies ist erstmal die rechtliche Grundlage für Ihre Forderung. Auch in NRW bestehen Weltanschauungsschulen. Darüber hinaus werden Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, im Fach „Praktische Philosophie“ nach einem weltanschauungsfreien Lehrplan unterrichtet.

**1.5 Bekenntnisschulen**

- a) Sind Sie bereit, zur Integration aller Schüler in einer (Grund-)Schule am Lebensort, den nordrhein-westfälischen Sonderweg der Bekenntnisschulen zu verlassen?
- b) Sind Sie bereit die Begünstigungen schweigender Mehrheiten bei der Umwandlung von Bekenntnisschulen im Schulgesetz anzuschaffen?
- c) Sind Sie bereit, dafür zu sorgen, dass Gemeinschaftsschulen bei der Schulversorgung an allen Orten Vorrang haben, wo Eltern für ihre Kinder keine Bekenntnisschule wünschen?

**Antworten:**

Die Existenz staatlicher Bekenntnisschulen ist durch die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen garantiert. Mit dem 10. Schulrechtsänderungsgesetz hat die SPD-geführte Landesregierung jedoch die Umwandlung von Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen deutlich erleichtert. Es entscheidet nun der Elternwille. Ebenfalls wurde die strikte Bekenntnisbindung von Lehrkräften aufgeweicht. Damit haben die parlamentarischen Vertreterinnen und -vertreter der NRWSPD bereits in verantwortlicher Weise auf die konfessionellen Veränderungen im Bereich der Grundschulen reagiert.

Etwa ein Drittel der Grundschulen im Land sind sogenannte Bekenntnisschulen. Diese sind jedoch unterschiedlich in den Kommunen verteilt: Während es in 116 Gemeinden keine einzige Bekenntnisgrundschule gibt, ist dies in 75 Kommunen die einzige Schulform. Dieser Situation haben wir u.a. damit Rechnung getragen, dass nun auch der Schulträger ein Initiativrecht zur Einleitung einer Umwandlung hat.

Mit der oben genannten Änderung des Schulgesetzes haben wir auf dem Boden der Verfassung das Schulgesetz in diesem Punkt an die Realität verantwortlich angepasst.

## **2. Kindertagesbetreuung – frühe Bildung weltanschaulich ausgewogen**

a) Wie wollen Sie dafür sorgen, dass Eltern überall in NRW ein vielfältiges Angebot an Kindertagesstätten vorfinden?

**Antwort:**

Schon jetzt finden die Eltern in allen Jugendamtsbezirken des Landes NRW ein vielfältiges Angebot. Dieses wird mit dem weiteren Ausbau der frühkindlichen Bildung eher zu- als abnehmen. Zugegebenermaßen ist das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern in einigen ländlichen Gebieten und in einigen Wohnlagen eingeschränkt. Dort dominieren häufig – aufgrund der konfessionellen Vorprägung – kirchliche, insbesondere katholische Einrichtungen. In aller Regel jedoch stehen auch Einrichtungen der Kommunen und anderer freier Träger zur Verfügung. Es steht darüber hinaus auch jedem nach § 75 anerkannten Träger der Jugendhilfe oder Elterninitiativen frei entsprechende Angebote bereitzustellen. Die Initiative läge also bei nicht-konfessionell gebundenen Eltern. Es obliegt dann der kommunalen Jugendhilfeplanung, entsprechende Angebote vor Ort in die Versorgungsplanung aufzunehmen.

b) Wird zukünftig der Besuch von Kindertagesstätten beitragsfrei sein?

**Antwort:**

Ja, die NRWSPD strebt eine gebührenfreie Bildung von der Kita bis zur Hochschule an. In der kommenden Wahlperiode wollen wir eine Kernzeit von 30 Stunden für alle Kinder in der Kita und unabhängig vom Alter gebührenfrei machen. Parallel dazu wollen wir erhebliche Mittel für die Steigerung der Qualität, die Verbesserung der Öffnungszeiten, die Entlastung der Träger sowie den weiteren Ausbau der frühkindlichen Bildung aufbringen.

### **3. Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften**

- a) Welche Strukturen und Förderinstrumente hat Ihre Partei vorgesehen, um eine Gleichbehandlung zu erreichen?
- b) Werden Sie sich einsetzen für die Aufnahme und die Fortführung eines regelmäßigen und transparenten Dialoges zwischen VertreterInnen nichtreligiöser Wertegemeinschaften wie dem Landesverband NRW des Humanistischen Verbandes Deutschland und Ihre Partei sowie Ihre Landesregierung?

#### **Antworten:**

Für die NRWSPD gilt: Weltanschauliche und religiöse Vielfalt gehören zu NRW. Mit ihren Verbänden und Einrichtungen stärken Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften das gesellschaftliche und soziale Leben in unserem Land. Die Gleichstellung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist bereits durch das Grundgesetz durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 137, Abs. 7 der Weimarer Verfassung gesichert. Darin heißt es: „Den Religionsgemeinschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.“

Die Gleichheit vor dem Gesetz regelt Art. 3 GG: Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Vor dem Hintergrund des Berichts „Gläserne Wände“ möchten wir mit Ihnen in der kommenden Wahlperiode sowohl die von Ihnen angesprochenen Strukturen und Förderinstrumente wie auch eine Verstärkung des Dialoges erörtern.

### **4. Einbezug nichtreligiöser Menschen in die öffentliche Erinnerung-, Gedenk- und Trauerkultur**

- a) Sind Sie bereit, zur Trauma- und Trauerbewältigung konfessionsfreier Menschen bei Unglücksfällen und Katastrophen auch Ausbildung und Einsatz humanistischer Berater zu unterstützen?
- b) Sind Sie bereit, an einem neuen, pluralistischen Kapitel der öffentlichen Erinnerungs-, Gedenk- und Trauerkultur mitzuarbeiten?
- c) Werden Sie sich dafür einsetzen, dass staatliche Gedenkfeiern unter Einbezug relevanter Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften an bekenntnisneutralem Ort stattfinden?

#### **Antworten:**

Die psychosoziale Notfallversorgung wird von den Kommunen gewährleistet, die in der Regel im konkreten Fall auf ein Netzwerk von Notfallseelsorgern aus den beiden großen Kirchen zurückgreifen. Diese Notfallseelsorge der Kirchen wird von den Kirchen selbst finanziert,

versteht sich aber als überkonfessionell und religionsunabhängig. Vor diesem Hintergrund können wir nur begrüßen, wenn sich andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ebenso dieser herausfordernden Aufgabe verpflichtet fühlen. Ob und inwieweit es für den HV organisatorisch und finanziell umsetzbar ist, diskutieren wir gerne mit Ihnen.

Gerne sind wir zu Gesprächen mit Ihrem Verband über die öffentliche Erinnerungs-, Gedenk- und Trauerkultur bereit. Es gehört aber inzwischen zur öffentlichen Trauerkultur in Deutschland, dass die Kirchen nach Katastrophen (wie z.B. dem Love-Parade-Unglück in Duisburg, dem Germanwings-Absturz, 9/11 oder dem verheerenden Tsunami im Pazifik) zentrale Trauergottesdienste anbieten. Diese Gottesdienste finden selbstverständlich ökumenisch statt und beziehen – je nach der Religionszugehörigkeit der Opfer – auch andere Religionen mit ein (beim zentralen Trauergottesdienst in Köln nach dem Germanwings Unglück wurden auch jüdische und muslimische Texte gesprochen, da sich unter den Opfern auch Menschen jüdischen und muslimischen Glaubens befanden). In der Regel findet im Anschluss an den jeweiligen Gottesdienst, häufig auch im selben Gebäude, ein staatlicher Trauerakt statt, ohne einen Religionsbezug zu haben.

## **5. Unterstützung für nichtreligiöse Wertegemeinschaften**

Sind Sie bereit, nichtreligiöse Wertegemeinschaften wie unseren Landesverband künftig wieder institutionell zu fördern, wie das in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Berlin und Niedersachsen für HDB-Landesverbände in unterschiedlichem Maß der Fall ist?

### **Antwort:**

Wir sind grundsätzlich gerne bereit, einzelne Projekte des Landesverbandes zu fördern und dazu mit Ihnen ins Gespräch zu kommen. Für eine institutionelle Förderung allerdings sehen derzeit keinen Anlass.

## **6. Ablösung historischer Staatsleistungen**

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass NRW in der nächsten Legislaturperiode ernsthafte Verhandlungen zur Ablösung der Staatsleistungen führt und den Bundesgesetzgeber zur Festlegung entsprechender Grundsätze auffordert?

### **Antwort:**

Dem Land Nordrhein-Westfalen obliegen gegenüber den großen Kirchen zahlreiche, auf unterschiedliche Weise begründete Verpflichtungen zur Zahlung von Katasterzuschüssen, Beihilfen zur Pfarrer- und Pfarrerrinnenbesoldung und für Dotationen. In der Regel handelt es sich um Ausgleichsverpflichtungen als Folge von Säkularisation, die in Staatsverträge übernommen wurden, oder um gewohnheitsrechtliche Verpflichtungen.

Die Landesverfassung sieht zudem in Art. 21 LV vor, dass – über die Regelung des Grundgesetzes hinausgehend – Leistungen des Staates, der politischen Gemeinden oder Gemeindeverbände nur durch Vereinbarung abgelöst werden können. Ihre wiederholte Aufforderung, in Ablöseverhandlungen zwischen Staat und Kirche einzutreten, halten wir aus Ihrer Sicht durchaus für nachvollziehbar. Wir geben jedoch zu, dass diese Fragestellung

angesichts der politischen Herausforderungen der letzten Jahre nicht ganz oben auf der politischen Agenda der NRWSPD stand. Dies auch deshalb, weil beiden Seiten langwierige Verhandlungen im Detail bevorstehen, deren Ausgang alles andere als gewiss ist.

In Nordrhein-Westfalen hat es in der Vergangenheit bereits Teilablösen von Staatsleistungen gegeben. Ende der 90iger Jahre wurde der Vertrag über die Ablöse kommunaler Kirchenbaulasten geschlossen und in der laufenden Legislaturperiode eine Ablöse sogenannter historischer Schul- und Studienfonds. Diesen Weg werden wir weiter beschreiten.

### **7. Übergabe des staatlichen Kirchensteuereinzugs in die Hände der Religionsgemeinschaften**

- a) Werden Sie sich für die Aufhebung des Besteuerungsrechts der bislang begünstigten Religionsgesellschaften durch Änderung des Grundgesetzes einsetzen?
- b) Sind Sie bereit, bei unveränderter Grundgesetzregelung den Kirchensteuereinzug durch den Staates zu ersetzend durch eine Überlassung der Steuerlisten der Kirchenmitglieder in datenschutzgerechter Form an die jeweiligen Körperschaften?

#### **Antworten**

Wir sehen hier keinen Handlungsbedarf.

Bei der sogenannten Kirchensteuer handelt es sich nicht um eine Steuer im eigentlichen Sinn, sondern um einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent, in den übrigen Bundesländern 9 Prozent der Lohn- bzw. Einkommensteuer beträgt. Die Finanzämter haben mit den Kirchen Geschäftsbesorgungsverträge für die Einziehung abgeschlossen. Es findet keine unentgeltliche Unterstützung der Kirchen statt, sondern die Kirchen zahlen für die erbrachte Dienstleistung einen entsprechenden Prozentbetrag an die Finanzämter.

Rechtlich ist die bestehende Praxis nicht zu beanstanden, da weder jemand gezwungen ist, gegen seinen Willen oder sein Gewissen Kirchensteuer zu zahlen, noch keine Steuergelder für den Kirchensteuereinzug aufgewendet werden. Ein Kirchenaustritt befreit von der Steuer. Im Übrigen steht jeder Körperschaft des öffentlichen Rechts das Recht zu, für die eigene Organisation Steuerhebesätze für ihre Mitglieder festzulegen. Gerne wollen wir Wege, um mehr Datenschutzgerechtigkeit herzustellen, prüfen.

### **8. Feiertagsgesetz NRW novellieren**

- a) Sind Sie bereit, das Gesetz über die Sonn- und Feiertage zu novellieren:
  - Ergänzung von § 8 des Feiertagesgesetzes im Sinne der Ausweisung weiterer religiöser und weltanschaulicher Feiertage;
  - Reformierung des Tanz- und Verbandsverbots für „religiöse, stille Feiertage“;
  - Drastische Reduzierung des Filmvorführungsverbots und der indizierten Filme.

- b) Sind Sie bereit, einer Aufweichung der Sonn- und Feiertagsruhe für öffentlich und privat Beschäftigte nach Möglichkeit entgegenzuwirken?

**Antworten**

Die NRWSPD sieht derzeit aber keinen Handlungsbedarf für eine Novellierung. Insbesondere für die Ausweisung zusätzlicher Feiertage sehen wir derzeit keinen Anlass. Das „Gesetz über die Sonn- und Feiertage“ regelt auch die sogenannten stillen Feiertage. Bei diesen handelt es sich aber nicht nur um kirchliche (Allerheiligen, Totensonntag und Karfreitag) Feiertage, sondern auch der staatliche Volkstrauertag ist besonders geschützt. Bei der Frage, ob Änderungen insbesondere in Hinblick auf das Tanz- und Filmvorführungsverbot an stillen, kirchlichen Feiertagen möglich wären, setzen wir weiterhin auf einen partnerschaftlichen Dialog mit den Kirchen. Selbstverständlich ist für die NRWSPD der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe – schon in ihrer Tradition als Arbeitnehmerpartei – sehr wichtig und daher schützenswert. In der nun auslaufenden Legislaturperiode wurde das Ladenöffnungsgesetz novelliert und hierzu auch die Frage der Sonntagsruhe und des Arbeitsschutzes mit Augenmaß gewürdigt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Aufweichung der Sonn- und Feiertagsruhe für öffentlich und privat Beschäftigte. Wir haben dabei sowohl die Meinungen der Gewerkschaften als auch der Kirchen und zivilgesellschaftlicher Verbände entsprechend berücksichtigt.